
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0233

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

30.08.2016

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Mitteilungsvorlage zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG gegen Land Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

In der mündlichen Verhandlung am 19.07.2016 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kieswerk Rheinbach GmbH & Co. KG gegen Land Nordrhein-Westfalen wurde durch das Verwaltungsgericht eine Urteilsverkündung für den 02.08.2016 angekündigt. Die Entscheidung zum Urteil wurde in der nachstehend abgedruckten Pressemitteilung des Gerichtes bekannt gegeben:

„Mit einem am heutigen Tage verkündeten Urteil hat das Verwaltungsgericht Köln die Klage eines Kieswerkbetreibers aus Rheinbach abgewiesen.

Die Klägerin baut auf einer Fläche zwischen Rheinbach und Swisttal u.a. hochreinen weißen Quarzkies ab. Um auch in Zukunft ihren Betrieb zu sichern, begehrte sie die Erweiterung ihrer Kiesabbaufäche in Richtung Swisttal-Buschhoven. Die Zulassung eines hierfür notwendigen Rahmenbetriebsplans lehnte die zuständige Bezirksregierung Arnsberg hingegen ab, da die Ausweitung der Abgrabungsfläche gegen den geltenden Regionalplan verstoße.

Hiergegen richtete sich die Klage der Klägerin, die den Regionalplan für unwirksam hält. Neben formellen Mängeln leide der Plan unter einer grob fehlerhaften Abwägung hinsichtlich des konkreten Rohstoffbedarfs und der Ausweisung der Abbaufächen.

Dem ist die Kammer nicht gefolgt und hat die Ablehnungsentscheidung bestätigt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Regionalplan sei ausdrücklich geändert worden, um den Abbau hochreinen weißen Quarzkieses in der Region zu ordnen. Hierbei seien keine durchgreifenden Fehler gemacht worden, die zur

Unwirksamkeit des Plans führten. Insbesondere sei der jährliche Rohstoffbedarf vertretbar ermittelt worden. Von einem solchen Bedarf ausgehend habe eine weiter nördlich gelegene Abbaufäche zu Recht gegenüber der klägerischen Fläche Vorrang gehabt, da dort pro Quadratmeter der Abgrabungsfläche ein höherer Ertrag des hochreinen weißen Quarzkieses erzielt werden könne. Die dieser Einschätzung zu Grunde liegenden Gutachten habe die Klägerin nicht durchgreifend in Zweifel ziehen können.

Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet.“

Die komplette Urteilsbegründung lag der Gemeinde zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Mitteilungsvorlage noch nicht vor. Diese wird zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 20.09.2016 oder zur Sitzung des Rates am 27.09.2016